

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Januar 2001	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 00	<b>Neufassung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit</b> ..... <i>GVBl. II 90-2</i>	66
12. 12. 00	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ..... <i>Ändert GVBl. II 323-123</i>	67
20. 12. 00	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2001 (Zulassungszahlenverordnung 2001) ..... <i>GVBl. II 70-216</i>	68
16. 12. 00	Verordnung über die Wahl der Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland..... <i>GVBl. II 54-43; hebt auf GVBl. II 54-36, 54-37</i>	72

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 2000** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluß des Bandes einzufügen.

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes  
in der Jugendarbeit\*)**

**Vom 21. Dezember 2000**

Aufgrund des Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 516) wird nach-

stehend der Wortlaut des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit in der vom 7. Dezember 2000 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2000

Die Hessische Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

**Gesetz  
zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit  
in der Fassung vom 21. Dezember 2000**

§ 1

(1) Den ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, sonstiger Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie den im Jugendsport in Vereinen, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden tätigen Personen über sechzehn Jahren ist auf Antrag bezahlter Sonderurlaub zu gewähren

1. für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden,
2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports.

(2) Sonderurlaub ist ferner zu gewähren für die Leitung oder pädagogische Mitarbeit bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(2a) § 1 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348) gilt entsprechend.

(3) Der Sonderurlaub kann nur dann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

§ 2

(1) Der Sonderurlaub beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Er kann auf höchstens vierundzwanzig halbtägige Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.

(2) Der Sonderurlaub ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3

(1) Anträge auf Sonderurlaub sind zu stellen

1. für Veranstaltungen eines auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbandes von der Landesorganisation; der Antrag muss vom Hessischen Jugendring befürwortet werden,
2. für Veranstaltungen des Landessportbundes oder seiner Sportfachverbände und deren Vereine vom Landessportbund Hessen,
3. für Veranstaltungen der politischen Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien durch deren Landesorganisationen,
4. in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Jugendamt.

(2) Die Anträge sind der Beschäftigungsstelle mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Antritt des Sonderurlaubs vorzulegen.

§ 4

Personen, die Sonderurlaub nach § 1 erhalten, dürfen daraus in ihrem Beschäftigungsverhältnis keine Nachteile erwachsen.

§ 5

Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6

Privaten Beschäftigungsstellen, die bezahlten Sonderurlaub nach § 1 gewähren, erstattet das Land die für die Fortzahlung der Entgelte bei der Freistellung entstandenen Kosten. Dies gilt nicht für die Beiträge zur Sozialversicherung. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub gilt entsprechend.

\*) GVBl. II 90-2

§ 7<sup>1)</sup>

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## § 8

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. März 1951.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten  
der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher\*)**

Vom 12. Dezember 2000

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September

1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2000 (GVBl. I S. 309), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „1999“ durch die Zahl „2000“ und die Zahl „79,70“ durch die Zahl „79,50“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „1999“ durch die Zahl „2000“ und die Zahl „57 300“ durch die Zahl „58 300“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2000

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

<sup>\*)</sup> Ändert GVBl. II 323-123

**Verordnung**  
**über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im**  
**Sommersemester 2001**  
**(Zulassungszahlenverordnung 2001)\*)**

**Vom 20. Dezember 2000**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes  
zum Staatsvertrag über die Vergabe von  
Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I  
S. 297) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 2001 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen**  
**(ohne Lehrämter)**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>1. Technische Universität Darmstadt</b>										
Architektur	0	205	0	205	0	205	0	205		
Biologie	0									
Psychologie	0	48	0							
Wirtschaftsinformatik	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Technische Fachrichtung Bauingenieurwesen	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Technische Fachrichtung Elektrotechnik	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Technische Fachrichtung Maschinenbau	0									
<b>2. Fachhochschule Darmstadt</b>										
Architektur	0	100	0	100	0	100	0	100		
Betriebswirtschaftslehre	50									
Informatik	0	140	0	140						
Information und Dokumentation	0	50	0	50	0	50	0	50		
Innenarchitektur	0	45	0	45	0	45	0	45		
Media System Design	0	50	0	50	0	50	0	50		
Sozialpädagogik	0	130	0	130	0	130	0			

\*) GVBl. II 70-216



Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>7. Fachhochschule Gießen-Friedberg</b>										
Betriebswirtschaft	60	140	60	140	60	140				
Informatik	105	130	80	130	80	130				
Medieninformatik	0	100	0	100	0	0				
Orthopädie- und Rehathechnik	10	10	0	10	0	10				
Wirtschaftsinformatik	0	50	0	50	0	0				
<b>8. Universität Gesamthochschule Kassel</b>										
Architektur	0	100	0	100	0	100	0	100		
Biologie	0									
Landschaftsplanung	0	65	0	65	0	65	0	65		
Sozialwesen	0	330	0	330						
Stadtplanung	0	40	0	40	0	40	0	40		
Wirtschaftswissenschaften	0	330	0	330	0	330	0	330		
<b>9. Philipps-Universität Marburg</b>										
Betriebswirtschaftslehre	30	165	40	130						
Biologie	0									
Humanbiologie	0	40	0	40						
Medizin	0	0	151	151	132	121	121	121	121	121
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	0	40	0	0						
Pharmazie	93	81	81	81	80	80	80	80		
Politikwissenschaft (Diplom)	0									
Psychologie	0	105	0	105	0	105	0	105		
Rechtswissenschaft	145									
Zahnmedizin	24	27	27	27	27	26	26	26	26	26
<b>10. Fachhochschule Wiesbaden</b>										
Architektur	45	43	43	43	43	43	43	43		
Berufsintegrierter Studiengang Elektrotechnik	0	30								
Berufsintegrierter Studiengang Maschinenbau	0	30								
Betriebswirtschaft	80	80	80	80	80	80	80	80		
Informatik	0	200	0	200	0	200				
Innenarchitektur	34	32	32	32	32	32				
International Business Administration	50	50	50	50	50	50	50	50		
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	0	50	0	40	0	40				
Kommunikationsdesign	30	32	32	32	32	32				
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374)	3									
Landespflege	0	42	0	42	0	42	0	42		
Medienwirtschaft	38	35	35	35	35	35	35	35		
Sozialwesen	0	150	0							
Versicherungsmanagement/ Financial Services	80	80	80	80						

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Teil I

Jahrgang 2000



Herausgabe: Hessische Staatskanzlei – Wiesbaden

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

## Teil I

Jahrgang 2000 (Nr. 1 bis 30)

## Zeitliche Übersicht

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 99	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2000 (Zulassungszahlenverordnung 2000)..... GVBl. II 70-210	30
21. 12. 99	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Hessen (Lehrverpflichtungsverordnung)... GVBl. II 324-35	35
22. 12. 99	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe..... GVBl. II 302-13	26
23. 12. 99	<b>Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung</b> ..... GVBl. II 330-42; ändert GVBl. II 331-1, 332-1, 300-5; GVBl. II 330-43; ändert GVBl. II 333-7, 16-4, 16-2, 16-3	2
23. 12. 99	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften</b> ..... GVBl. II 43-68; ändert GVBl. II 43-25; GVBl. II 300-34; ändert GVBl. II 323-59, 34-21; GVBl. II 70-208, 70-209; ändert GVBl. II 44-4	13
23. 12. 99	<b>Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000</b> ..... Ändert GVBl. II 41-16; GVBl. II 41-25	24
27. 12. 99	<b>Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz</b> ..... Ändert GVBl. II 351-51	25
7. 1. 00	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden..... Ändert GVBl. II 321-20	47
7. 1. 00	Verordnung über die Berechnung von pauschalen Investitionszuwendungen (Investitionszuwendungsverordnung – InvZuwVO)..... GVBl. II 41-26	53
12. 1. 00	Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen in Hessen (Hochschulfinanzverordnung – HFVO) ..... GVBl. II 70-211	44
17. 1. 00	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts..... Ändert GVBl. II 350-76	42
18. 1. 00	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel..... Ändert GVBl. II 210-43	43
20. 1. 00	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Produktsicherheitsgesetz ..... GVBl. II 91-45	52
21. 1. 00	Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwassereigenkontrollverordnung – EKVO) GVBl. II 85-52	59
25. 1. 00	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter..... Ändert GVBl. II 322-101	50
25. 1. 00	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ..... Ändert GVBl. II 322-112	51



Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 00	Anordnung zur Änderung der Anordnungen über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen und beihilferechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... <i>Ändert GVBl. II 320-154, 323-121</i>	70
1. 2. 00	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes ..... <i>GVBl. II 41-27</i>	58
4. 2. 00	Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz..... <i>Ändert GVBl. II 326-10</i>	98
4. 2. 00	Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit des Hauptpersonalrats beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst ..... <i>GVBl. II 326-13</i>	103
4. 2. 00	Verordnung über die Allgemeinverbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplanes Hessen, Teilplan 2 – Industrielle Abfälle (Abfallwirtschaftsplan-Verordnung Industrielle Abfälle) ..... <i>GVBl. II 89-26</i>	106
7. 2. 00	Verordnung über die Bestellung von Bediensteten der Polizeibehörden zu Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten (Dritte Hilfspolizeibeamtenverordnung)..... <i>GVBl. II 310-84</i>	102
8. 2. 00	Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Arbeitszeitguthaben aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit von Lehrkräften (Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung)..... <i>GVBl. II 323-128</i>	101
21. 2. 00	<b>Gesetz zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) .....</b> <i>Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	74
22. 2. 00	<b>Gesetz über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Hessen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen .....</b> <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	95
22. 2. 00	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Feststellung des Abfallentsorgungsplanes Hessen, Teilplan 1 (Siedlungsabfallplan-Verordnung) ..... <i>Hebt auf GVBl. II 89-17</i>	154
24. 2. 00	Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen in der Forstverwaltung und weiterer betroffener Personalvertretungen ..... <i>GVBl. II 326-14</i>	161
29. 2. 00	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben ..... <i>Ändert GVBl. II 53-50</i>	165
6. 3. 00	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte ..... <i>Ändert GVBl. II 210-23</i>	163
14. 3. 00	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften ..... <i>Hebt auf GVBl. II 37-44</i>	160
14. 3. 00	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit des Hauptpersonalrats beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst..... <i>Ändert GVBl. II 326-13</i>	162
16. 3. 00	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (ZÜVOHBO)..... <i>GVBl. II 361-105</i>	183
21. 3. 00	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege ..... <i>Ändert GVBl. II 20-23</i>	158
23. 3. 00	Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen ..... <i>Ändert GVBl. II 17-17</i>	166

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 00	Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz <i>Ändert GVBl. II 41-22</i>	174
24. 3. 00	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbw-VO) ..... <i>Ändert GVBl. II 85-47</i>	159
26. 3. 00	Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen ..... <i>Ändert GVBl. II 320-103</i>	194
26. 3. 00	Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften ..... <i>Ändert GVBl. II 333-12, 16-23, 16-31, 16-30; hebt auf GVBl. II 16-36</i>	198
28. 3. 00	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Kreiskrankenhaus Gießen in Lich ..... <i>GVBl. II 326-15</i>	173
30. 3. 00	Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (Deponieeigenkontroll-Verordnung – DEKVO) ..... <i>GVBl. II 89-27</i>	184
31. 3. 00	Vierte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 85-42</i>	269
7. 4. 00	Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) ..... <i>GVBl. II 312-14</i> <i>Berichtigung hierzu Seite 352</i>	170
12. 4. 00	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter ..... <i>Ändert GVBl. II 322-116</i>	266
13. 4. 00	Verordnung über die Wildfütterung ..... <i>GVBl. II 87-40</i>	270
13. 4. 00	Verordnung zur Änderung der zur Ausführung des Hessischen Jagdgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ..... <i>Ändert GVBl. II 87-39, 87-38, 87-34, 87-36</i>	271
25. 4. 00	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Hessen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	275
26. 4. 00	Fünfte Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 321-27; hebt auf GVBl. II 321-28</i>	280
3. 5. 00	Verordnung zur Ausführung des § 10 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (Rettungsdienst-Betriebsverordnung) ..... <i>GVBl. II 351-57</i>	282
16. 5. 00	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ..... <i>Ändert GVBl. II 323-123</i>	309
22. 5. 00	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> <i>Ändert GVBl. II 310-63</i>	278
30. 5. 00	Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz ..... <i>Ändert GVBl. II 83-53</i>	310
13. 6. 00	<b>Gesetz für die aktive Bürgerbeteiligung zur Stärkung der Inneren Sicherheit (Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz – HFPG – )</b> ..... <i>GVBl. II 310-85</i>	294
13. 6. 00	<b>Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen</b> ..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	297

# Sachverzeichnis

zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I · Jahrgang 2000

---

## Abkürzungen

### A

- ABl. = Amtsblatt  
ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
Art. = Artikel

### B

- BGBI. = Bundesgesetzblatt (1949 bis 1950)  
BGBI. I = Bundesgesetzblatt, Teil I (1951 ff.)  
BGBI. II = Bundesgesetzblatt, Teil II (1951 ff.)

### E

- EG = Europäische Gemeinschaft  
EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

### G

- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt (1945 bis März 1962)  
GVBl. I = Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I  
GVBl. II = Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II  
– Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts –  
GV. NRW. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

### H

- HAKA = Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz  
HBKG = Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz  
Hess.Reg.Bl. = Regierungsblatt (des Volksstaates Hessen)  
HGO = Hessische Gemeindeordnung  
HKO = Hessische Landkreisordnung

### P

- Preuß.Gesetzsamml. = Preußische Gesetzessammlung

### R

- Reichsgesetzbl. I = Reichsgesetzblatt, Teil I (1922 bis 1945)  
Reichsgesetzbl. II = Reichsgesetzblatt, Teil II (1922 bis 1945)  
RGBl. = Reichsgesetzblatt (1871 bis 1921)  
RGBl. I = Reichsgesetzblatt, Teil I (1922 bis 1945)  
RGBl. II = Reichsgesetzblatt, Teil II (1922 bis 1945)  
RMBI. = Reichsministerialblatt

### S

- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen

### Z

- ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich

<b>A</b>	Seite		Seite
<b>Abfallentsorgungsplan:</b>		<b>Arzneimittelrecht:</b>	
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Feststellung des Abfallentsorgungsplanes Hessen, Teilplan 1 (Siedlungsabfallplan-Verordnung) v. 22.02.00.....	154	Siehe Zuständigkeiten (S. 42)	
<b>Abfallverbringung:</b>		<b>Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerecht:</b>	
Siehe Staatsverträge (S. 619)		Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	
<b>Abfallwirtschaftsplan:</b>		<b>Aufwandsentschädigung:</b>	
Verordnung über die Allgemeinverbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplanes Hessen, Teilplan 2 – Industrielle Abfälle (Abfallwirtschaftsplan-Verordnung Industrielle Abfälle) v. 04.02.00.....	106	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden v. 07.01.00.....	47
<b>Abruf von Daten:</b>		Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes (AufwandsentschädigungsVO) v. 10.07.00.....	371
Siehe Liegenschaftskataster (S. 532)		<b>Aufwandsentschädigung der Wahlbeamten:</b>	
<b>Absatzförderung von Wein:</b>		Siehe Kommunale Zusammenarbeit in der Region Rhein-Main (S. 542)	
Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		<b>Ausgleichsfonds:</b>	
<b>Abwasser:</b>		Siehe Sonderurlaub (S. 516)	
Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwassereigenkontrollverordnung – EKVO) v. 21.01.00.....	59	<b>Ausländische Flüchtlinge:</b>	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von Kommunalem Abwasser (KomAbw-VO) v. 24.03.00.....	159	Siehe Gemeinschaftsunterkünfte (S. 160)	
<b>Abwasserabgabengesetz:</b>		<b>Akademische Grade:</b>	
Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		Siehe Ermächtigungen (S. 526)	
<b>Agrarausschüsse:</b>		<b>B</b>	
Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		<b>Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main:</b>	
<b>Altenpflegegesetz:</b>		Siehe Kommunale Zusammenarbeit in der Region Rhein-Main (S. 542)	
Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes v. 28.09.00.....	483	<b>Bauordnung:</b>	
<b>Amtsgerichte:</b>		Siehe Zuständigkeiten (S. 183)	
Siehe Gerichte (S. 163)		<b>Beamtengesetz:</b>	
<b>Anlagenverordnung:</b>		Siehe Haushalt (S. 555)	
Vierte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung v. 31.03.00.....	269	Siehe Umorganisation der Polizei (S. 577)	
<b>Antrag auf Aufhebung einer Ehe:</b>		<b>Beförderungsämter:</b>	
Siehe Zuständigkeiten (S. 26)		Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungsämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten v. 02.11.00.....	512
<b>Arbeitstechnische Fächer:</b>		<b>Beihilfenverordnung:</b>	
Siehe Schulen (S. 51)		Siehe Zuständigkeiten (S. 70)	
<b>Arbeitszeit:</b>		<b>Benzinbleigesetz:</b>	
Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		Siehe Zuständigkeiten (S. 527)	
<b>Arbeitszeit der Beamten:</b>		<b>Berufsbildung:</b>	
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten v. 09.11.00.....	510	Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	
<b>Arbeitszeitguthaben:</b>		<b>Berufspädagogische Ausbildung:</b>	
Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Arbeitszeitguthaben aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit von Lehrkräften (Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung) v. 08.02.00.....	101	Siehe Schulen (S. 51)	
		<b>Berufsstandsmitwirkungsgesetz:</b>	
		Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	
		<b>Besoldungsgesetz:</b>	
		Siehe Haushalt (S. 13, 555)	
		Siehe Umorganisation der Polizei (S. 577)	
		Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	

Seite	<b>E</b>	Seite
<b>Besonders befähigte Berufstätige:</b> Siehe Hochschulen (S. 361)	<b>Ehe:</b> Siehe Zuständigkeiten (S. 26)	
<b>Bestellung von Sachverständigen:</b> Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	<b>Ehrenbrief des Landes Hessen:</b> Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen v. 23.03.00.....	166
<b>Bildungsurlaubsgesetz:</b> Siehe Sonderurlaub (S. 516)	<b>Eigenbetriebsgesetz:</b> Siehe Kommunale Zusammenarbeit in der Region Rhein-Main (S. 542)	
<b>Bodenschutzrecht:</b> Siehe Zuständigkeiten (S. 508)	<b>Eingliederungsgesetz:</b> Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	
<b>Bürokosten:</b> Siehe Gerichtsvollzieher (S. 309)	<b>Eisenbahnkreuzungsgesetz:</b> Siehe Zuständigkeiten (S. 470)	
<b>Buchprüfer:</b> Siehe Staatsverträge (S. 95, 275)	<b>Entschädigungen:</b> Siehe Staatsgerichtshofsgesetz (S. 585) Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	
<b>Bürgerbeteiligung:</b> Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung v. 23.12.99..... Siehe Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz (S. 294)	<b>Ermächtigungen:</b> Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes v. 01.02.00 .... Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege v. 21.03.00..... Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege v. 20.07.00..... Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade v. 12.12.00 .....	58 158 366 526
<b>Bürgermeister:</b> Siehe Aufwandsentschädigung (S. 47)	<b>Ernennungsverordnung:</b> Sechste Verordnung zur Änderung der Ernennungsverordnung v. 08.12.00.....	526
<b>Bundesberggesetz:</b> Siehe Feldes- und Förderabgaben (S. 165)	<b>Entscheidung des BVerfG:</b> Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.....	71
<b>Bundes-Bodenschutzgesetz:</b> Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	<b>F</b>	
<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz:</b> Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	<b>Fachhochschule Darmstadt:</b> Siehe Haushalt (S. 13)	
<b>Bundesnotarordnung:</b> Siehe Zuständigkeiten (S. 504)	<b>Fachhochschule Fulda:</b> Siehe Haushalt (S. 555)	
<b>C</b>	<b>Fanggeräte:</b> Siehe Jagdgesetz (S. 271)	
<b>Chemikaliengesetz:</b> Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	<b>Finanzämter:</b> Siehe Zuständigkeiten (S. 530)	
<b>D</b>	<b>Finanzausgleichsänderungsgesetz:</b> Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000 v. 23.12.99 ..... Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001 v. 19.12.00 .....	24 553
<b>Datenschutzgesetz:</b> Siehe Zuständigkeiten (S. 418)	<b>Finanzausgleichsgesetz:</b> Siehe Kommunale Zusammenarbeit in der Region Rhein-Main (S. 542)	
<b>Deponieeigenkontrolle:</b> Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (Deponieeigenkontroll-Verordnung – DEKOVO) v. 30.03.00.....		184
<b>Deutscher Weinfonds:</b> Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		
<b>Diplomgrade:</b> Siehe Hochschulen (S. 537)		
<b>Disziplinarbefugnisse:</b> Verordnung über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der hessischen Polizei (DIVO) v. 19.12.00 .....		648

	Seite		Seite
<b>Finanz- und Rechnungswesen:</b>		<b>Gerichte:</b>	
Siehe Hochschulen (S. 44)		Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte v. 06.03.00.....	163
Siehe Universitätskliniken (S. 344)		Siehe Verwaltungsggerichtsbarkeit (S. 372)	
<b>Feldes- und Förderabgaben:</b>		<b>Gerichtsvollzieher:</b>	
Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben v. 29.02.00.....	165	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher v. 16.05.00.....	309
<b>Flurbereinigungsgesetz:</b>		<b>Geschäftshausverordnung:</b>	
Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		Verordnung zur Aufhebung der Geschäftshausverordnung v. 20.10.00.....	490
<b>Förderung der Milchwirtschaft:</b>		<b>Gleichberechtigungsgesetz:</b>	
Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		Siehe Kommunale Zusammenarbeit in der Region Rhein-Main (S. 542)	
<b>Folgekosten Deutsche Einheit:</b>		Siehe Umorganisation der Polizei (S. 577)	
Siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz (S. 24, 553)		<b>Gleichzeitige Durchführung von Wahlen:</b>	
<b>Forstgesetz:</b>		Siehe Wahlrechtliche Vorschriften (S. 198)	
Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		<b>Gnadenordnung:</b>	
<b>Forstverwaltung:</b>		Siehe Hessische Gnadenordnung (S. 493)	
Siehe Verlängerung von Amtszeiten (S. 161)		<b>Grundamtsbezeichnungen:</b>	
<b>Freiwilliger Polizeidienst:</b>		Siehe Landespersonalamt (S. 194)	
Siehe Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz (S. 294)		<b>Grundbuch:</b>	
Siehe Aufwandsentschädigung (S. 371)		Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch v. 18.08.00.....	417
<b>G</b>		<b>Grundwasserabgabengesetz:</b>	
<b>Garten- und Weinbau:</b>		Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Grundwasserabgabengesetzes v. 22.12.00.....	623
Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		<b>H</b>	
<b>Gefahrenabwehr:</b>		<b>Handelsregister:</b>	
Gefahrenabwehrverordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (KampfhundeVO) v. 05.07.00.....	355	Siehe Registerwesen (S. 491)	
Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden (Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde) v. 15.08.00.....	411	<b>Haushalt:</b>	
<b>Gefahrenverhütungsschau:</b>		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften v. 23.12.99.....	13
Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) v. 07.04.00..	170	Siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz (S. 24, 553).....	24
(Berichtigung hierzu: .....	352)	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften v. 19.12.00.....	555
<b>Gemeindefinanzreformgesetz:</b>		<b>Hauptpersonalrat:</b>	
Siehe Ermächtigungen (S. 58)		Siehe Verlängerung von Amtszeiten (S. 103, 162, 490)	
Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz v. 23.03.00.....	174	<b>Hegegemeinschaften:</b>	
<b>Gemeindeordnung:</b>		Siehe Jagdgesetz (S. 271)	
Siehe Bürgerbeteiligung (S. 2)		<b>Hessische Gnadenordnung:</b>	
<b>Gemeinschaftsunterkünfte:</b>		Hessische Gnadenordnung v. 04.10.00.....	493
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften v. 14.03.00.....	160	<b>Hessisches Altenpflegegesetz:</b>	
<b>Genossenschaftsregister:</b>		Siehe Altenpflegegesetz (S. 483)	
Siehe Registerwesen (S. 491)			
<b>Gerätesicherheitsgesetz:</b>			
Siehe Zuständigkeiten (S. 410)			

Seite	<b>I</b>	Seite
	<b>I</b>	
<b>Hessisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes:</b>		
Hessisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (HATPG) v. 29.11.00 .....	514	<b>Inanspruchnahme von Hochschulen:</b> Siehe Hochschulen (S. 534)
<b>Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz:</b>		
Gesetz für die aktive Bürgerbeteiligung zur Stärkung der Inneren Sicherheit (Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz – HFPG -) v. 13.06.00 .....	294	<b>Industrielle Abfälle:</b> Siehe Abfallwirtschaftsplan (S. 106)
<b>Hessisches Kindergartengesetz:</b>		
Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kindergartengesetzes v. 28.11.00 .....	521	<b>Innere Sicherheit:</b> Siehe Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz (S. 294)
<b>Hessisches Kommunalwahlgesetz:</b>		
Siehe Kommunalwahlgesetz (S. 454)		<b>Investitionszuwendungen:</b> Verordnung über die Berechnung von pauschalierten Investitionszuwendungen (Investitionszuwendungsverordnung – InvZuwVO) v. 07.01.00 .....
<b>Hessisches Krankenhausgesetz 1989:</b>		53
Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 v. 28.11.00 .....	518	
<b>Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie:</b>		
Siehe Haushalt (S. 13)		
<b>Hessisches Rettungsdienstgesetz 1998:</b>		
Siehe Rettungsdienst-Betriebsverordnung (S. 282)		
<b>Hessisches Wassergesetz:</b>		
Siehe Zuständigkeiten (S. 508)		
<b>Hilfspolizeibeamtenverordnung:</b>		
Verordnung über die Bestellung von Bediensteten der Polizeibehörden zu Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten (Dritte Hilfspolizeibeamtenverordnung) v. 07.02.00 .....	102	
<b>Hochschulen:</b>		
Siehe Zulassungszahlenverordnung (S. 30, 357)		
Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Hessen (Lehrverpflichtungsverordnung) v. 21.12.99 .....	35	
Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen in Hessen (Hochschulfinanzverordnung – HFVO) v. 12.01.00 .....	44	
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes v. 26.06.00 .....	326	
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Universitäten im Lande Hessen v. 30.06.00 .....	361	
Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes v. 31.07.00 .....	374	
Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern v. 06.07.00 .....	406	
Siehe Vergabe von Studienplätzen (S. 421, 536)		
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes v. 08.12.00 .....	537	
Verordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelt bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material aus Anlass der Ausübung von Nebentätigkeiten in den hessischen Hochschulen (Nutzungsentgeltverordnung für Hochschulen) v. 27.11.00 .....	534	
<b>Hundehaltung:</b>		
Siehe Gefahrenabwehr (S. 355, 411)		
	<b>J</b>	
		<b>Jagdgesetz:</b> Verordnung zur Änderung der zur Ausführung des Hessischen Jagdgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen v. 13.04.00 .....
		271
		<b>Jagdbeiräte:</b> Siehe Jagdgesetz (S. 271)
		<b>Jugendbildungsförderungsgesetz:</b> Siehe Kinder- und Jugendhilfegesetz (S. 633)
		<b>Juristenausbildung:</b> Neuntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes v. 19.12.00 .....
		552
	<b>K</b>	
		<b>Käseverordnung:</b> Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)
		<b>Kampfhundeverordnung:</b> Siehe Gefahrenabwehr (S. 355)
		<b>Kassenverwalter:</b> Siehe Aufwandentschädigung (S. 47)
		<b>Kindergartengesetz:</b> Siehe Hessisches Kindergartengesetz (S. 521)
		<b>Kinder- und Jugendhilfegesetz:</b> Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Jugendbildungsförderungsgesetzes v. 22.12.00 .....
		633
		<b>Kommunalbesoldung:</b> Siehe Kommunale Zusammenarbeit in der Region Rhein-Main (S. 542)
		<b>Kommunale Körperschaften:</b> Siehe Kommunale Zusammenarbeit in der Region Rhein-Main (S. 542)
		<b>Kommunale Selbstverwaltung:</b> Siehe Bürgerbeteiligung (S. 2)
		<b>Kommunale Zusammenarbeit:</b> Siehe Staatsverträge (S. 506)

	Seite		Seite
<b>Kommunale Zusammenarbeit in der Region Rhein-Main:</b>		<b>Landkreisordnung:</b>	
Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main v. 19.12.00 ....	542	Siehe Bürgerbeteiligung (S. 2)	
		Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	
<b>Kommunalwahlen:</b>		<b>Landtagswahlgesetz:</b>	
Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 2001 v. 13.06.00.....	316	Siehe Bürgerbeteiligung (S. 2)	
<b>Kommunalwahlgesetz:</b>		<b>Landwirtschaftliche Fachschulen:</b>	
Siehe Bürgerbeteiligung (S. 2)		Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	
Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) v. 04.09.00 .....	454	<b>Laufbahnen:</b>	
Siehe Kommunale Zusammenarbeit in der Region Rhein-Main (S. 542)		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes v. 18.12.00.....	647
<b>Kommunalwahlordnung:</b>		<b>Lehrämter:</b>	
Siehe Wahlrechtliche Vorschriften (S. 198)		Siehe Schulen (S. 50, 266, 501)	
<b>Krankenhausgesetz 1989:</b>		<b>Lehrbefähigung:</b>	
Siehe Hessisches Krankenhausgesetz 1989 (S. 518)		Siehe Schulen (S. 51)	
<b>Krebsregistergesetz:</b>		<b>Lehrkräfte:</b>	
Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz v. 27.12.99 .....	25	Siehe Arbeitszeitguthaben (S. 101)	
<b>Kreiskrankenhaus:</b>		<b>Lehrverpflichtungsverordnung:</b>	
Siehe Personalvertretung (S. 173)		Siehe Hochschulen (S. 35)	
<b>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz:</b>		<b>LFN-Reformgesetz:</b>	
Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		Gesetz zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltungen (LFN-Reformgesetz) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften v. 22.12.00.....	588
<b>L</b>			
<b>Landesausländerbeirat:</b>		<b>Liegenschaftskataster:</b>	
Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Landesausländerbeirat v. 29.11.00 .....	522	Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Abrufverordnung – LiKaAVO) v. 28.11.00 .....	532
<b>Landesbibliothek Fulda:</b>		<b>M</b>	
Siehe Haushalt (S. 555)		<b>Milch-Güte:</b>	
<b>Landeshaushaltsordnung:</b>		Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	
Siehe Haushalt (S. 13, 555)		<b>Mitarbeiter in der Jugendarbeit:</b>	
<b>Landespersonalamt:</b>		Siehe Entscheidung des BVerfG (S. 71)	
Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen v. 26.03.00.....	194	Siehe Sonderurlaub (S. 516)	
<b>Landesplanungsgesetz:</b>		<b>Mittelstufe der Verwaltung:</b>	
Siehe Kommunale Zusammenarbeit in der Region Rhein-Main (S. 542)		Siehe Bürgerbeteiligung (S. 2)	
<b>Landesschuldbuch:</b>		<b>Modellvorhaben:</b>	
Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung über Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Landes Hessen in das Landesschuldbuch v. 20.09.00 .....	486	Siehe Sozialhilfe (S. 528)	
<b>Landeswahlordnung:</b>		<b>N</b>	
Siehe Wahlrechtliche Vorschriften (S. 198)		<b>Nachwuchswissenschaftler:</b>	
<b>Landeswohlfahrtsverband Hessen:</b>		Siehe Hochschulen (S. 406)	
Siehe Bürgerbeteiligung (S. 2)		<b>Nebentätigkeit:</b>	
		Siehe Hochschulen (S. 534)	



	Seite		Seite
<b>Nutzungsentgeltverordnung:</b> Siehe Hochschulen (S. 534)		<b>Privatrundfunk:</b> Siehe Rundfunk (S. 566)	
<b>O</b>		<b>Q</b>	
<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung:</b> Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung v. 22.05.00.....	278	<b>R</b>	
Siehe Umorganisation der Polizei (S. 577)		<b>Rebflächen:</b> Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	
<b>Organisation:</b> Siehe Zuständigkeiten (S. 644)		<b>Reblausbekämpfung:</b> Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	
<b>Ortslandwirte:</b> Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		<b>Rechtsanwälte:</b> Siehe Zuständigkeiten (S. 405)	
<b>P</b>		<b>Rechtspflege:</b> Siehe Ermächtigungen (S. 158, 366)	
<b>Pädagogische Ausbildung:</b> Siehe Schulen (S. 50)		<b>Registerwesen:</b> Verordnung über die Führung des Handels-, Genossen- schafts- und Partnerschaftsregisters v. 28.09.00.....	491
<b>Partnerschaftsregister:</b> Siehe Registerwesen (S. 491)		<b>Reichssiedlungsgesetz:</b> Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	
<b>Pauschalierung:</b> Siehe Sozialhilfe (S. 528)		<b>Reisekostengesetz:</b> Siehe Zuständigkeiten (S. 538)	
<b>Personalangelegenheiten:</b> Siehe Zuständigkeiten (S. 70, 538, 635)		<b>Richtlinien des Rates:</b> Siehe Abwasser (S. 159)	
<b>Personalvertretung:</b> Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Kreiskrankenhaus Gießen in Lich v. 28.03.00.....	173	<b>Rettungsdienst-Betriebsverordnung:</b> Verordnung zur Ausführung des § 10 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (Rettungsdienst- Betriebsverordnung) v. 03.05.00.....	282
Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der hessischen Polizei v. 08.12.00 .....	643	<b>Röntgenverordnung:</b> Gesetz zur Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen nach der Röntgen- verordnung v. 28.09.00 .....	482
<b>Personalvertretungsgesetz:</b> Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz v. 04.02.00 .....	98	<b>Rundfunk:</b> Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunk- gesetzes und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk v. 22.12.00.....	566
Siehe Verlängerung von Amtszeiten (S. 103, 161, 162)		<b>Rundfunkrecht:</b> Siehe Staatsverträge (S. 74, 474)	
Siehe Universitätskliniken (S. 344)		<b>S</b>	
Siehe Umorganisation der Polizei (S. 577)		<b>Sachverständige, Sachverständigenorganisationen:</b> Siehe Röntgenverordnung (S. 482)	
Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		<b>Senate des Oberlandesgerichts:</b> Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel v. 18.01.00 .....	43
<b>Pflanzenschutzgesetz:</b> Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)		<b>Senate und Kammern:</b> Siehe Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 372)	
<b>Polizei:</b> Siehe Hilfspolizeibeamtenverordnung (S. 102)			
Siehe Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz (S. 294)			
Siehe Personalvertretung (S. 643)			
Siehe Zuständigkeiten (S. 644)			
Siehe Disziplinarbefugnisse (S. 648)			
<b>Polizeivollzugsdienst:</b> Siehe Laufbahnen (S. 647)			
<b>Produktsicherheitsgesetz:</b> Siehe Zuständigkeiten (S. 52)			

	Seite		Seite
<b>Wirtschaftsprüfer:</b>		Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland v. 04.08.00.....	405
Siehe Staatsverträge (S. 95, 275)		Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Durchführung von Rechtsverordnungen nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes v. 14.08.00 .....	410
<b>Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen:</b>		Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Genehmigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz v. 08.08.00.....	418
Siehe Haushalt (S. 13)		Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz v. 31.08.00 .....	470
<b>Z</b>			
<b>Zulassungszahlenverordnung:</b>		Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung v. 20.09.00.....	485
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2000 (Zulassungszahlenverordnung 2000) v. 21.12.99.....	30	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung v. 25.09.00.....	504
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2000/2001 (Zulassungszahlenverordnung 2000/2001) v. 03.07.00 .....	357	Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bodenschutzrechts und zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes v. 09.11.00 .....	508
<b>Zuständigkeiten:</b>		Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz v. 15.12.00.....	527
Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe v. 22.12.99 .....	26	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter v. 08.12.00.....	530
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts v. 17.01.00 .....	42	Anordnung zur Änderung der Anordnungen über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten sowie nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugkostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst v. 29.11.00 .....	538
Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Produktsicherheitsgesetz v. 20.01.00 .....	52	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport v. 19.12.00.....	635
Anordnung zur Änderung der Anordnungen über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen und beihilferechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst v. 25.01.00 .....	70	Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Polizei v. 18.12.00.....	644
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (ZÜVOHBO) v. 16.03.00.....	183	Siehe LFN-Reformgesetz (S. 588)	
Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz v. 11.07.00.....	354		





Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 00	Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 2001..... GVBl. II 333-19	316
14. 6. 00	<b>Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.</b> Hebt auf GVBl. II 41-20	315
15. 6. 00	<b>Gesetz zur Vorbereitung der Auflösung des Umlandverbandes Frankfurt (Vorschaltgesetz).....</b> GVBl. II 330-44	314
20. 6. 00	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK)..... GVBl. II 305-49 Berichtigung hierzu Seite 362	318
26. 6. 00	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes.....</b> Ändert GVBl. II 70-205, 70-157, 70-10	326
26. 6. 00	<b>Gesetz für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG).....</b> GVBl. II 351-58; ändert GVBl. II 326-9; hebt auf GVBl. II 351-37	344
30. 6. 00	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Universitäten im Lande Hessen..... Ändert GVBl. II 70-174	361
3. 7. 00	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2000/2001 (Zulassungszahlenverordnung 2000/2001)..... GVBl. II 70-212	357
4. 7. 00	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit..... Ändert GVBl. II 212-12	372
5. 7. 00	Gefahrenabwehrverordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (KampfhundeVO)..... GVBl. II 310-86	355
6. 7. 00	Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen..... GVBl. II 316-29	368
6. 7. 00	Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern..... GVBl. II 70-213	406
10. 7. 00	Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes (AufwandsentschädigungsVO)..... GVBl. II 321-45	371
11. 7. 00	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ... Ändert GVBl. II 800-46	354
20. 7. 00	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege..... Ändert GVBl. II 20-23	366
31. 7. 00	<b>Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes.....</b> GVBl. II 70-205	374
4. 8. 00	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland..... GVBl. II 27-20	405
8. 8. 00	Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Genehmigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz..... GVBl. II 300-35	418
14. 8. 00	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Durchführung von Rechtsverordnungen nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes..... Ändert GVBl. II 920-5	410

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 00	Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden (Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde) ..... <i>GVBl. II 310-87</i>	411
17. 8. 00	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS)..... <i>GVBl. II 70-214</i>	421
17. 8. 00	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen. <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	436
18. 8. 00	Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch ..... <i>GVBl. II 251-2</i>	417
21. 8. 00	Vierte Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften ..... <i>Ändert GVBl. II 305-46, 305-26, 305-45</i>	438
31. 8. 00	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz..... <i>Ändert GVBl. II 60-13</i>	470
4. 9. 00	<b>Neufassung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG)</b> ..... <i>GVBl. II 333-7</i>	454
19. 9. 00	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung ..... <i>GVBl. II 356-170</i>	485
20. 9. 00	Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung über Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Landes Hessen in das Landesschuldbuch ..... <i>Hebt auf GVBl. II 45-3</i>	486
25. 9. 00	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 27-19</i>	504
26. 9. 00	<b>Gesetz zu dem Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)</b> ..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	474
28. 9. 00	<b>Gesetz zur Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen nach der Röntgenverordnung</b> ..... <i>GVBl. II 351-59; ändert GVBl. II 351-36</i>	482
28. 9. 00	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 353-48</i>	483
28. 9. 00	Verordnung über die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters ..... <i>GVBl. II 210-81</i>	491
2. 10. 00	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter ..... <i>Ändert GVBl. II 322-116</i>	501
4. 10. 00	Hessische Gnadenordnung..... <i>GVBl. II 24-35</i>	493
6. 10. 00	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit des Hauptpersonalsrats beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst ..... <i>Ändert GVBl. II 326-13</i>	490
20. 10. 00	Verordnung zur Aufhebung der Geschäftshausverordnung ..... <i>Hebt auf GVBl. II 361-48</i>	490
2. 11. 00	Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungsämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten..... <i>GVBl. II 321-46</i>	512

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 00	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Hessen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Zweckvereinbarungen) und in kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie in Wasser- und Bodenverbänden</b> ..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	506
9. 11. 00	<b>Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bodenschutzrechts und zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes</b> ..... <i>GVBl. II 89-28; ändert GVBl. II 89-25, 85-7</i>	508
9. 11. 00	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten ..... <i>Ändert GVBl. II 324-4</i>	510
27. 11. 00	Verordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelt bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material aus Anlass der Ausübung von Nebentätigkeiten in den hessischen Hochschulen (Nutzungsentgeltverordnung für Hochschulen) ..... <i>GVBl. II 70-215</i>	534
28. 11. 00	<b>Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 90-2; hebt auf GVBl. II 90-10; ändert GVBl. II 73-11</i>	516
28. 11. 00	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 351-38</i>	518
28. 11. 00	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kindergartengesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 34-26; hebt auf GVBl. II 34-36</i>	521
28. 11. 00	Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Abrufverordnung – LiKaAVO) ..... <i>GVBl. II 363-31</i>	532
29. 11. 00	<b>Hessisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (HAGTPG)</b> ..... <i>GVBl. II 350-87</i>	514
29. 11. 00	<b>Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Landesausländerbeirat</b> ..... <i>Hebt auf GVBl. II 310-82</i>	522
29. 11. 00	Anordnung zur Änderung der Anordnungen über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten sowie nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... <i>Ändert GVBl. II 320-154, 323-120</i>	538
8. 12. 00	Sechste Verordnung zur Änderung der Ernennungsverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 320-117</i>	526
8. 12. 00	Verordnung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe (PauschVO) ... <i>GVBl. II 34-42</i>	528
8. 12. 00	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter <i>Ändert GVBl. II 40-18</i>	530
8. 12. 00	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes..... <i>Hebt auf GVBl. II 70-142</i>	537
8. 12. 00	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der hessischen Polizei..... <i>GVBl. II 326-16</i>	643
9. 12. 00	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS ..... <i>Ändert GVBl. II 70-214</i>	536
12. 12. 00	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade..... <i>Hebt auf GVBl. II 17-23</i>	526
15. 12. 00	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz..... <i>Ändert GVBl. II 512-58, 512-59</i>	527

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 00	Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Polizei (PolOrgVO) ..... GVBl. II 310-89	644
18. 12. 00	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes Ändert GVBl. II 322-113	647
19. 12. 00	<b>Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main</b> ..... GVBl. II 330-45, 330-46, 330-47; hebt auf GVBl. II 330-36; ändert GVBl. II 320-134, 321-27, 321-29, 321-30, 330-40, 333-7, 360-14, 41-16, 331-6, 85-7	542
19. 12. 00	<b>Neuntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes</b> ..... Ändert GVBl. II 322-67	552
19. 12. 00	<b>Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001</b> ..... Ändert GVBl. II 41-16; GVBl. II 41-28	553
19. 12. 00	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften</b> ..... GVBl. II 43-69; ändert GVBl. II 320-20, 323-59	555
19. 12. 00	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbe- reich des Ministeriums des Innern und für Sport ..... GVBl. II 320-156	635
19. 12. 00	Verordnung über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der hessischen Polizei (DIVO) ..... GVBl. II 325-28	648
22. 12. 00	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk</b> ..... Ändert GVBl. II 74-13, 74-1	566
22. 12. 00	<b>Hessisches Gesetz über die Umorganisation der Polizei (HPUOG)</b> ..... GVBl. II 310-88; ändert GVBl. II 310-63, 320-20, 323-59, 326-9, 320-134	577
22. 12. 00	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und anderer Gesetze</b> ..... Ändert GVBl. II 14-4; hebt auf GVBl. II 14-3	585
22. 12. 00	<b>Gesetz zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwick- lungs- und Flurneuordnungsverwaltung (LFN-Reformgesetz) und zur Änderung anderer Rechtsvor- schriften</b> ..... GVBl. II 800-47; ändert GVBl. II 300-17, 300-34, 314-4, 323-59, 324-25, 326-9, 332-1, 351-35, 362-5, 510-17, 73-12, 800-46, 800-41, 800-42, 800-44, 800-45, 801-7, 81-26, 82-40, 82-44, 82-47, 83-21, 83-22, 83-33, 83-41, 83-53, 83-55, 83-56, 83-57, 84-28, 85-7, 85-24, 86-7, 86-24, 87-26, 87-32, 881-17, 882-34, 882-35, 882-36, 89-25, 89-14, 89-22	588
22. 12. 00	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes</b> ..... GVBl. II Anhang Staatsverträge	619
22. 12. 00	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Grundwasserabgabengesetzes</b> ..... Ändert GVBl. II 85-36	623
22. 12. 00	<b>Gesetz zur Neuregelung der Ausführungsvorschriften zum Tierseuchengesetz und zum Tierkörper- beseitigungsgesetz</b> ..... GVBl. II 356-171; ändert GVBl. II 356-81, 356-129; hebt auf GVBl. II 356-41, 356-63; GVBl. II 356-172; ändert GVBl. II 356-135	624
22. 12. 00	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Jugendbildungsförderungsgesetzes</b> ..... Ändert GVBl. II 34-30, 73-16	633
-	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit ..... Zu GVBl. II 90-2	71



**B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>1. Justus-Liebig-Universität Gießen</b>								
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	60							
Sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt an Sonderschulen	0							

**C. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
<b>1. Fachhochschule Frankfurt am Main</b>				
Wirtschaftsingenieurwesen	0			
<b>2. Universität Gesamthochschule Kassel</b>				
Supervision	0			

**§ 2**

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

- in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 17. August 2000 (GVBl. I S. 421), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2000 (GVBl. I S. 536), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 28. Juni 1991 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 19),
- in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 30. September 2001 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2000

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Wagner

**Verordnung  
über die Wahl der Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse  
und der Eurex Deutschland\*)**

**Vom 16. Dezember 2000**

Aufgrund des § 3a Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2683) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 8) wird nach Anhörung des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse und des Börsenrates der Eurex Deutschland verordnet:

§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates der  
Frankfurter Wertpapierbörse

Im Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse sind, nach Wählergruppen und Untergruppen (Gruppen) gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken  
Untergruppen:
  - a) Auslandsbanken 2 Sitze  
(Kreditinstitute mit beherrschendem ausländischen Mehrheitsbesitz)
  - b) Privatbankiers 1 Sitz  
(Kreditinstitute mit natürlichen Personen als persönlich haftende Gesellschafter ohne Mehrheitsbeteiligung anderer Kreditinstitute. Soweit sie Kommanditgesellschaften auf Aktien sind, dürfen ihre Aktien nicht börsenmäßig gehandelt und nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter übertragbar sein.)
  - c) genossenschaftliche Kreditinstitute 1 Sitz
  - d) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute 2 Sitze
  - e) sonstige private Banken 5 Sitze
2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften 1 Sitz
3. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen 2 Sitze
4. die Kursmaklerinnen und Kursmakler 2 Sitze
5. die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind 2 Sitze
6. Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zuge-

lassen sind und die nach den Angaben im letzten festgestellten Jahresabschluss vor dem Wahljahr weniger als 2000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen 1 Sitz

7. sonstige Emittenten solcher Wertpapiere, die an der Börse zum Handel zugelassen sind 3 Sitze
8. die Anleger 2 Sitze.

§ 2

Zusammensetzung des Börsenrates der  
Eurex Deutschland

Im Börsenrat der Eurex Deutschland sind, nach Wählergruppen und Untergruppen (Gruppen) gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken  
Untergruppen:
  - a) Auslandsbanken 2 Sitze  
(Kreditinstitute mit beherrschendem ausländischen Mehrheitsbesitz)
  - b) Privatbankiers 1 Sitz  
(Kreditinstitute mit natürlichen Personen als persönlich haftende Gesellschafter ohne Mehrheitsbeteiligung anderer Kreditinstitute. Soweit sie Kommanditgesellschaften auf Aktien sind, dürfen ihre Aktien nicht börsenmäßig gehandelt und nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter übertragbar sein.)
  - c) genossenschaftliche Kreditinstitute 1 Sitz
  - d) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute 2 Sitze
  - e) sonstige private Banken 6 Sitze
2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen  
Untergruppen:
  - a) ausländische Finanzdienstleistungsinstitute und sonstige ausländische Unternehmen 5 Sitze  
(Unternehmen im beherrschenden ausländischen Mehrheitsbesitz)
  - b) inländische Finanzdienstleistungsinstitute und sonstige zugelassene inländische Unternehmen 5 Sitze
3. die Anleger 2 Sitze.

\*) GVBl. II 54-43

## § 3

## Wahl

Die Wahlen zu dem Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Börsenrat der Eurex Deutschland sind jeweils nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften durchzuführen.

## § 4

## Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied und vier beisitzenden Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Börsenrat berufen. Der Börsenrat macht die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(2) Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind gültig, wenn daran das vorsitzende Mitglied und mindestens zwei beisitzende Mitglieder mitgewirkt haben. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

## § 5

## Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen des Börsenrates und des Wahlausschusses nach dieser Verordnung erfolgen in dem Bekanntmachungsorgan der Börse und durch Abdruck in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt. Einzelne Unternehmen oder Unternehmensgruppen können zusätzlich auf andere Weise informiert werden. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit Sitz im Ausland.

## § 6

## Wahltag und Wahlort

Wahltag, Wahlzeit und Wahlort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuss festgesetzt und von ihm mindestens drei Monate vor dem Wahltermin bekannt gemacht.

## § 7

## Wahlvorschläge

(1) Mit der Bekanntmachung des Wahltages und Wahlortes fordert der Wahlausschuss die Gruppen zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung muss den Hinweis enthalten, wie viele Mitglieder jeweils für die verschiedenen Gruppen zu wählen sind, bis zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Wahlvorschläge spätestens einzureichen sind.

(2) Ein Wahlvorschlag muss die Bezeichnung der Gruppe, für die der Vorschlag abgegeben wird, die Namen der vorgeschlagenen Personen und der von diesen vertretenen Unternehmen sowie Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Personen und der von diesen vertretenen Unternehmen mit der Kandi-

datur enthalten. Im Wahlvorschlag darf für ein wahlberechtigtes Unternehmen nur jeweils eine vertretungsberechtigte Person benannt werden.

(3) Die Zahl der Namen, die ein Wahlvorschlag für eine Gruppe erhält, muss größer sein als die Zahl der Sitze, die der Gruppe zur Verfügung stehen. Gehen mehrere unterschiedliche Wahlvorschläge für eine Gruppe ein, so genügt es, wenn dieses Erfordernis durch Zusammenfassung der Wahlvorschläge erfüllt wird.

(4) Entfällt bei einer vorgeschlagenen Person vor dem Wahltag die Wählbarkeit oder liegt ein Grund vor, der nach § 17 Abs. 1 und 2 zum Verlust des Sitzes führen würde, ist die Person vom Wahlausschuss aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Hätte dies zur Folge, dass der Wahlvorschlag seine Gültigkeit verlieren würde, kann der Wahlausschuss die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen verlängern und bei Bedarf einen gesonderten Wahltag für die betroffene Gruppe festsetzen. Der Wahlausschuss hat diese Entscheidung bekannt zu machen.

(5) Liegt dem Wahlausschuss bis zu dem nach Abs. 1 Satz 2 festgelegten Zeitpunkt kein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe vor, so kann der Wahlausschuss selbst einen Wahlvorschlag erstellen. Er hat hierzu das Einverständnis der zu wählenden Personen sowie der von den zu wählenden Personen vertretenen Unternehmen einzuholen. Kommt für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag zu Stande, nimmt die Gruppe nicht an der Wahl teil und der Sitz im Börsenrat bleibt unbesetzt. Der Wahlausschuss hat die betroffene Gruppe durch Bekanntmachung hierauf hinzuweisen.

(6) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit. Er fasst die zugelassenen Wahlvorschläge nach Gruppen und innerhalb der Gruppe in alphabetischer Reihenfolge der Namen der vorgeschlagenen Personen in Wahllisten zusammen und macht diese mindestens einen Monat vor dem Wahltag bekannt.

## § 8

## Wählbarkeit

(1) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber. Bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind. Soweit die wählbare Person einen Handelsteilnehmer vertritt, soll sie die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung haben.

(2) Zu Mitgliedern des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse sind auch vertretungsberechtigte Personen eines Unternehmens, dessen Zulassung auf die Teilnahme an dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse beschränkt ist, wählbar.

## § 9

## Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt nach den Gruppen getrennte Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) auf.

(2) Die Wählerlisten werden vom Wahlausschuss an mindestens fünf aufeinander folgenden Börsentagen in Räumen der Börsen zur Einsichtnahme während der Börsenzeit ausgelegt. Der Wahlausschuss kann entscheiden, die Wählerlisten noch an weiteren geeigneten Orten zur Einsichtnahme auszulegen. Der Wahlausschuss macht den Zeitraum und die Orte der Auslegung mit einer angemessenen Frist bekannt und weist dabei auf die Möglichkeiten und die Voraussetzungen der Einlegung eines Einspruchs hin.

(3) Der Wahlausschuss teilt auf Anforderung einzelnen Wahlberechtigten die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen schriftlich oder auf elektronischem Wege mit. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit Sitz im Ausland.

(4) Gehört ein Wahlberechtigter mehreren Gruppen an, hat er dem Wahlausschuss mitzuteilen, in welcher Gruppe er seine Stimme abgeben wird. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so bestimmt der Wahlausschuss die Gruppe, in der der Wahlberechtigte seine Stimme abgeben kann.

(5) Gegen eine Wählerliste kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer bekannt zu machen.

## § 10

## Wahlberechtigung und Stimmrecht

(1) Wahlberechtigt sind die Kursmaklerinnen und Kursmakler, die zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Emittenten der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere (Wahlberechtigte). Wahlberechtigt sind auch die Unternehmen, deren Zulassung auf die Teilnahme an dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse beschränkt ist.

(2) Wahlberechtigt sind nur die Kursmaklerinnen, Kursmakler und Unternehmen, die bereits bei Beginn der Frist der Auslegung der Wählerlisten bestellt sind oder zum Börsenhandel zugelassen sind und die Unternehmen, deren Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt zum Börsenhandel zugelassen sind. Kursmaklerinnen, Kursmakler und Unternehmen, die vor dem Wahltag ihre Bestellung oder ihre Zulassung zum Börsenhandel verlieren sowie Unternehmen, deren Wertpapiere am Tag vor dem Wahltag nicht mehr zum Handel an der Börse zugelassen sind, verlieren ihre Wahlberechtigung.

(3) Die Stimmabgabe hat durch die Kursmaklerin oder den Kursmakler oder eine vertretungsberechtigte Person der oder des Wahlberechtigten zu erfolgen. Der oder dem Wahlberechtigten stehen jeweils so viele Stimmen zu, wie der Gruppe der oder des Wahlberechtigten Sitze im Börsenrat zustehen.

## § 11

## Wahlhandlung

(1) Die Stimmabgabe erfolgt im Wege der Briefwahl durch Ankreuzen des übersandten Stimmzettels. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlausschuss einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Personen, die für die Gruppe, der die oder der Wahlberechtigte angehört, gewählt werden können. Der Stimmzettel bezeichnet die Gruppe und enthält den Hinweis, wie viele Personen gewählt werden können und dass ein Überschreiten der angegebenen Stimmzahl insgesamt die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge hat.

(3) Der Stimmzettel ist im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem von der zur Stimmabgabe berechtigten Person unterschriebenen Wahlschein im Wahlbriefumschlag dem Wahlausschuss zuzuleiten. Der Wahlschein enthält die Versicherung, dass die Stimmabgabe durch eine zur Stimmabgabe berechtigte Person der oder des Wahlberechtigten erfolgt und dem Willen der oder des Wahlberechtigten entspricht. Ein dem Wahlausschuss zugewandener Wahlbrief kann nicht zurückgefordert werden.

## § 12

## Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Am Wahltag sind die Wahlbriefumschläge unter Aufsicht des Wahlausschusses zu öffnen. Anhand der Angaben des Wahlscheines ist die Wahlberechtigung vom Wahlausschuss zu prüfen; sodann ist der Wahlumschlag zu entnehmen und ungeöffnet in der Weise in eine vor Beginn der Auszählung verschlossene Wahlurne einzulegen, dass eine Zuordnung zu den Wahlberechtigten nicht mehr möglich ist.

(2) Nachdem alle Wahlumschläge eingelegt sind, wird unter Aufsicht des Wahlausschusses die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge werden unter Aufsicht des Wahlausschusses geöffnet und die Stimmzettel herausgenommen und ausgezählt.

(3) Innerhalb der einzelnen Gruppen sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen innerhalb der Gruppe erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist. Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses stellt das Wahlergebnis fest.

(4) Wahlberechtigte oder vertretungsberechtigte Personen der oder des Wahlberechtigten können bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

### § 13

#### Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind gesondert nach den Gruppen

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben,
4. die Anzahl der jeweils für die vorgeschlagenen Personen abgegebenen Stimmen und
5. die gewählten Personen

zu vermerken. In der Wahlniederschrift sind auch sonstige für die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Vorgänge zu vermerken.

(2) Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu genehmigen und zu unterzeichnen.

### § 14

#### Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss benachrichtigt die gewählten Personen von ihrer Wahlschriftlich. Er macht das Wahlergebnis bekannt. Die Bekanntmachung muss den Hinweis auf den Ort und Zeitraum enthalten, in dem die Wahlniederschrift von den Wahlberechtigten eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen eines Einspruches gegen die Gültigkeit der Wahl hinzuweisen.

### § 15

#### Wahlprüfung

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über einen Einspruch. Er unterrichtet die beschwerdeführende Person schriftlich über die Entscheidung unter Angabe der Gründe. Er kann die Wahl insgesamt oder hinsichtlich einzelner Gruppen für ungültig erklären und eine Wiederholungswahl oder Nachwahl anordnen. Die Durchführung der Wiederholungswahl oder der Nachwahl ist vom Börsenrat bekannt zu machen. Für die Wiederholungswahl oder Nachwahl gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

### § 16

#### Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Anleger

Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Anleger werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen vom neu gewählten Börsenrat hinzugewählt. Es sind dem Börsenrat vom Wahlausschuss mindestens vier Bewerberinnen oder Bewerber mit deren Einverständnis vorzuschlagen.

### § 17

#### Verlust des Börsenratssitzes und Ergänzungswahl

(1) Eine gewählte Person verliert ihren Sitz im Börsenrat, wenn

1. die Person auf ihren Sitz verzichtet,
2. die Person die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
3. die Zulassung des von der Person vertretenen Unternehmens endet,
4. die Zugehörigkeit der Person zu dem von ihr bislang vertretenen Unternehmen endet,
5. die Zugehörigkeit des vertretenen Unternehmens zu der bislang vertretenen Gruppe endet.

(2) Wird ein im Börsenrat vertretenes Unternehmen zum verbundenen Unternehmen eines anderen im Börsenrat vertretenen Unternehmens, so scheidet die Person aus, die das Unternehmen vertritt, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht oder das abhängig ist. Handelt es sich nur um eine wechselseitige Beteiligung, so wird die ausscheidende Person durch Losentscheidung bestimmt. Das vorsitzende Mitglied des Börsenrates zieht das Los.

(3) Verliert die als Mitglied des Börsenrates gewählte Person ihren Sitz, wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates für die Restdauer der Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein nachfolgendes Mitglied aus der Gruppe, der die ausgeschiedene Person angehört hat. Das vorsitzende Mitglied des Börsenrates schlägt hierzu mehr Personen vor, als Personen nachzuwählen sind. Das vorsitzende Mitglied hat dabei ihm aus der Mitte des Börsenrates zugeleitete Vorschläge zu berücksichtigen.

### § 18

#### Ende der Amtsdauer des Börsenrates

Die Amtsdauer des Börsenrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Börsenrates.

### § 19

#### Übergangsregelung

Bezüglich der Zusammensetzung der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Börsenräte bleiben die bisherigen Vorschriften unberührt.

## § 20

## Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 8. Mai 1995 (GVBl. I S. 217)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1998 (GVBl. I S. 226), und die Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Deutschen Terminbörse vom 4. Juli 1995 (GVBl. I S. 440)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert

durch Verordnung vom 19. Mai 1998 (GVBl. I S. 227), werden aufgehoben.

## § 21

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2000

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Posch

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 54-36

<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 54-37

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,  
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

**Bezugsbedingungen:** Laufentfernter Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.